

Königinstraße 17
80539 München
Postfach 22 14 54
80504 München

Tel. 089/2124-0
Fax 089/2124-2440
www.lfa.de

Ihre Zeichen und Nachricht Unsere Zeichen Ihr Ansprechpartner Durchwahl E-Mail

Datum

03.09.2025

Rundschreiben Nr. 32/2025

- 1 Produktanpassungen am Gründungs- und Wachstumskredit (GK5, GK6, WK5 und WK6)**
- 2 Produktanpassungen am Universalkredit (UK5 und UK7)**
- 3 Bereitstellungsprovisionsfreie Zeit im Innovationskredit (IN1) bzw. Digitalisierungskredit (DI1) – Korrektur in den Produktmerkblättern**

Zur verstärkten Standardisierung bei gleichzeitiger Attraktivitätsverbesserung werden an den Programmen Gründungs- und Wachstumskredit (vgl. Tz. 1) und Universalkredit (vgl. Tz. 2) zum 01.10.2025 die nachfolgenden Anpassungen vorgenommen:

1 Produktanpassungen am Gründungs- und Wachstumskredit (GK5, GK6, WK5 und WK6)

- **Einführung eines neuen Laufzeittyps:**

Zur Vereinheitlichung des Laufzeitangebots wird auf Wunsch unserer Bankenpartner der zusätzliche Laufzeittyp 15/15/10 eingeführt.

- **Öffnung für Unternehmen in Schwierigkeiten:**

Ab dem 01.10.2025 steht der Gründungs- und Wachstumskredit auch Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition offen, sofern das Darlehen nach der De-Minimis-Verordnung ausgereicht wird. Von einer Förderung gänzlich ausgeschlossen sind nur noch Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahren auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Produktanpassungen am Universalkredit (UK5 und UK7)

- **Abschaffung des Darlehensmindestbetrags:**

Der derzeit geltende Darlehensmindestbetrag von 25.000 EUR entfällt.

- **Harmonisierung der Tilgungstermine:**

Die Tilgungstermine des Universalkredits werden für Zusagen ab dem 01.10.2025 an diejenigen des Gründungs- und Wachstumskredits angepasst. De facto verlängern sich die Darlehenslaufzeiten hierdurch im Vergleich zu bislang um ein Quartal.

- **Angleichung der Laufzeittypen:**

Folgende Änderungen werden für Zusagen ab dem 01.10.2025 im Universalkredit vorgenommen:

- Streichung des Laufzeittyps 3/1/3: Diese selten genutzte Laufzeit lässt sich künftig mittels Laufzeitflexibilisierung im Laufzeittyp 5/1/5 nutzen. Für Anträge mit Laufzeittyp 3/1/3, die noch vor dem 01.10.2025 bei der LfA gestellt, aber erst ab dem 01.10.2025 zugesagt werden, gelten die zum Zeitpunkt der Zusage aktuellen Konditionen des Laufzeittyps 5/1/5.
- Einführung neuer Laufzeittypen: Die Laufzeittypen 2/2/2, 12/12/12, 15/1/15 und 20/3/20 werden neu eingeführt.
- Aufstockung der maximal möglichen Anzahl an Tilgungsfreijahren: Die Laufzeittypen 15/2/10 und 20/2/20 werden um ein zusätzliches tilgungsfreies Jahr erweitert und in 15/3/10 und 20/3/20 geändert. Werden im Einzelfall weniger als 3 Tilgungsfreijahre benötigt, ist die gewünschte Anzahl im Antrag anzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass trotz der Angleichung der Laufzeittypen von Gründungs- und Wachstumskredit und Universalkredit die Option zur Wahl von 0 Tilgungsfreijahren auch weiterhin nur im Universalkredit besteht.

3 Bereitstellungsprovisionsfreie Zeit im Innovationskredit (IN1) bzw. Digitalisierungskredit (DI1) – Korrektur in den Produktmerkblättern

In den Produktvarianten IN1 und DI1 des Innovationskredits bzw. des Digitalisierungskredits wird eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 2 % p.a. nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums berechnet. Dieser bereitstellungsprovisionsfreie Zeitraum beträgt seit Einführung der beiden Programme 6 Monate, wobei in den Merkblättern bisher fälschlicherweise 12 Monate angegeben waren. Dies wird nun korrigiert. Die Darlehensangebote der LfA berücksichtigen auch bisher schon die seit Programmstart vorgesehenen und technisch korrekt umgesetzten 6 Monate.

Die aufgrund der Produkthanpassungen überarbeiteten bzw. angepassten Programmmerkblätter sind beigefügt. Die Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet. Die neuen Regelungen wurden außerdem in den Vergabegrundsätzen zum Universalkredit umgesetzt, die ab sofort im Bankenportal der LfA (www.lfa.de) abgerufen werden können und ab 01.10.2025 gültig sind. Die Zinskonditionen der neuen Laufzeittypen geben wir zum 01.10.2025 per Rundschreiben bekannt.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter beratung@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Gründungs- und Wachstumskredit GuW“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Gründungsvorhaben außerhalb (GK5) bzw. innerhalb (GK6) des GuW-Fördergebiets und
- für Wachstumsvorhaben außerhalb (WK5) bzw. innerhalb (WK6) des GuW-Fördergebiets

Der Gründungs- und Wachstumskredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert und der Gründungskredit überdies aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Die Antragstellenden müssen in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen freiberuflichen Tätigkeit handeln.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

Nicht antragsberechtigt sind

- sofern das Darlehen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereicht wird: Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- sofern das Darlehen nach der De-Minimis-Verordnung ausgereicht wird: Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahren auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse.

2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen,
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren,
- Betriebsmittel.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten,

- Vorhaben, die eine Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten
- Umschuldungen,
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Unternehmenssanierungen,
- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
 und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Vorhaben zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Gründer und junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind, erhalten eine höhere Zinsverbilligung als etablierte Unternehmen.

Vorhaben im GuW-Fördergebiet profitieren von einem besonders günstigen Zinssatz. Dieses umfasst die folgenden Kreise / kreisfreien Städte:

- Cham
- Freyung-Grafenau
- Hof (Landkreis und kreisfreie Stadt)
- Kronach
- Neustadt an der Waldnaab
- Regen
- Schwandorf
- Tirschenreuth
- Weiden in der Oberpfalz
- Wunsiedel im Fichtelgebirge.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 20 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Ausnahme: Die 2-jährige Darlehenslaufzeit steht nur für Betriebsmittel- und Warenfinanzierungen zur Verfügung.

Waren in Verbindung mit Investitionen können zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden. Waren, die nicht von Investitionen begleitet werden, sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar.

Für die Finanzierung von Betriebsmitteln gilt eine maximale Laufzeit von 5 Jahren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate sowie bei endfälligen Darlehen 24 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Gründungs- und Wachstumskredits (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in den jeweils gültigen Fassungen.

In unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten sind die Regelungen dieser Fördergrundlagen entsprechend verankert.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur

Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt

werden. Neben Investitionsvorhaben sind unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zusätzlich auch folgende Aufwendungen förderfähig:

- Reine Rationalisierungen und Modernisierungen
- Reine Ersatzinvestitionen
- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen
- Betriebsmittel und Waren
- Der Erwerb von Vermögenswerten von einer Betriebsstätte (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Gründungs- und Wachstumskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit KMU beantragt werden, ist der Gründungs- und Wachstumskredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits KMU anzurechnen.

Keine Kombination ist möglich mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt

werden. Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/ Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)



Merkblatt „Universalkredit“ (UK5 und UK7)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Universalkredite wird i.d.R. von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU-Fonds unterstützt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Angehörigen der Freien Berufe 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafter, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse,
- beim UK5: Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren
- Betriebsmittel
- Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten

Die Finanzierung von Vorhaben, die eine Begünstigung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ oder dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, ist nur im beihilfefreien UK7 möglich.

Nicht förderfähig sind:

- Stille Beteiligungen,
 - Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 25 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt

oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

ten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (ganzjährig, auch 0 Freijahre möglich) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen (nur im UK5 möglich) beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Der UK5 wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben.

Der UK7 ist beihilfefrei.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Vorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

4.5 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft (auch durch natürliche Personen) gefördert werden, wenn auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder

die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten bzw. Lebenspartner sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder

die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten bzw.

Lebenspartner) sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der UK5 mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Bzgl. des beihilfefreien UK7 bestehen keine Beschränkungen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen (UK5 bzw. UK7) bis 7,5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60 %igen Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ möglich. Dabei sind die Bestimmungen der Merkblätter „Haftungsfreistellung Haftung Plus“, „Haftungsfreistellung UK, IN und DI - Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK, IN und DI - Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird zum einen durch die InvestEU-Garantie des EIF und zum anderen durch einen Haftungsfonds des Freistaats Bayern ermöglicht, wobei Darlehenszusagen an KMU über die InvestEU-Garantie und Darlehenszusagen an Nicht-KMU über den Haftungsfonds des Freistaats dargestellt werden. Ausnahme: Übersteigt die Summe an ausstehenden Kapitalbeträgen an mit InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen 7,5 Mio. EUR, kommt der Haftungsfonds des Freistaats auch bei KMU zur Anwendung.

Im UK5 kann alternativ bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Im UK7 besteht diese Möglichkeit nicht.

Eine Darlehensspaltung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Umschuldungen (auch bei kurzfristig fälligen bzw. gekündigten Bankdarlehen) übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung für den Universalkredit ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit weiteren LfA-Finanzierungshilfen erfolgt grundsätzlich mit dem Antragsvordruck 200. Universalkredite mit Risikoübernahme und/oder bei Kombination mit weiterem LfA-Finanzierungshilfen sind mit dem Antragsvordruck 100 zu beantragen. Im beihilfebehafteten UK5 ist darüber hinaus der

München, 01.10.2025

Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) generell einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und bei der LfA einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird im UK5 eine Bürgschaft beantragt, können die bei LfA-Bürgschaften zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI - Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI - Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung HaftungPlus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)



Merkblatt „Innovationskredit“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Vorhaben der Stufe 1 ohne und mit Haftungsfreistellung (IN1)
- für Vorhaben der Stufe 2 ohne und mit Haftungsfreistellung (IN2 bzw. IN4)
- für Vorhaben der Stufe 3 ohne und mit Haftungsfreistellung (IN3 bzw. IN5)
- für Vorhaben der Stufen 1, 2 oder 3 zu beihilfefreien Konditionen (IN6)

Der Innovationskredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit Innovation der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Innovationskredite der Förderstufen 2 und 3 (IN4 und IN5) wird von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU Fonds unterstützt.

Als Ergänzung zum Innovationskredit wird in den Förderstufen 2 und 3 ein ERP-Förderzuschuss von der KfW angeboten.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹. Ergänzende Regelungen zur Antragsberechtigung bei Haftungsfreistellungen finden sich in Tz. 7. Die Förderung zielt darauf ab, die Innovationstätigkeit und Innovationskraft im Mittelstand zu erhöhen.

Nicht förderfähig sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind,
- Unternehmen des Profisports,
- Treuhandkonstruktionen,
- sofern das Darlehen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereicht wird: Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- sofern das Darlehen nach der De-Minimis-Verordnung oder ein beihilfefreier IN6 ausgereicht wird: Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahren auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Innovationsvorhaben, d. h. die Entwicklung neuer oder merklich verbesserter Produkte

beziehungsweise Prozesse, die sich von den bisherigen Produkten und / oder Prozessen des Unternehmens deutlich unterscheiden und die auf dem Markt bzw. in dem jeweiligen Unternehmen eingeführt werden sollen. Diese Produkt-/Prozessinnovationen können im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelt werden und umfassen Produkt- und Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen, inkl. Marketing-, Organisations-, und Geschäftsmodellinnovationen.

Nicht förderfähig sind:

- Umschuldungen
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen.

Zu beachten sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sowie die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Konkret gilt für dieses Programm insbesondere die Sektorleitlinie für den Automobilsektor (Kapitel 2.1), was bedeutet, dass die Forschung und Entwicklung in transitionalen Antriebstechnologien nicht finanziert werden kann.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der An-

tragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird in drei Stufen, wobei die zinsliche Attraktivität von Stufe 1 bis Stufe 3 zunimmt. Stufe 3 bietet somit die günstigsten Zinssätze. Das bedeutet: Je anspruchsvoller das Vorhaben ist, desto günstiger ist die Finanzierung.

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Die Förderung eines Vorhabens ist je Stufe in nur einer der zugehörigen Unterstufen möglich. Pro Vorhaben wird ein Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn finanziert.

3.1 Stufe 1: Basisinnovationen

a) Einfache Produktverbesserungen und Markteinführung von Innovationen:

Es können Personalkosten, Betriebsmittel und Investitionen finanziert werden. Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters dürfen mit maximal 70 EUR je geleisteter Stunde für maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche angesetzt werden.

- Einfache Produktverbesserungen: Dabei kann es sich um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Dienstleistungen, Produktionslinien, Produktionsverfahren oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen handeln, wenn diese Änderungen eine Verbesserung darstellen. Auch Produkt- und Prozessverbesserungen, die aus Wünschen und Vorschlägen von Geschäftspartnern oder Kunden resultieren, können finanziert werden.
- Markteinführung von Innovationen: Gefördert wird die Markteinführung bzw. Vermarktung von Innovationen, die der Kreditnehmer gemäß der Bedingungen der Stufe 2a LevelUp-Innovationen bzw. Stufe 3 HighEnd-Innovationen selbst entwickelt oder deren Entwicklung er in Auftrag gegeben hat. Die Markteinführung bzw. Vermarktung ist bis 24 Monate nach Abschluss des Innovationsvorhabens förderfähig. Dies beinhaltet Betriebsmittel und Investitionen beispielsweise für das Marketing, die Schaffung von Vertriebskanälen oder Messeauftritte.

b) Innovative Unternehmen

Es können Investitions- und Betriebsmittelbedarfe innovativer Unternehmen finanziert werden. Ein Unternehmen gilt als innovativ, wenn dieses eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- i. Unternehmenswachstum:
Das Unternehmen ist in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mehr als 20 % per anno gewachsen (Umsatz oder Beschäftigtenzahl; hierbei müssen am Anfang der Betrachtungsperiode mindestens 10 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt und das Unternehmen darf nicht kürzer als 5 und nicht länger als 12 Jahre am Markt sein ((Wert nach 3 Jahren/Wert vor 3 Jahren) $^{(1/3)} - 1 > 0,2$).
- ii. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung:
 - Der Anteil der Aufwendungen des Unternehmens für Forschung und Entwicklung erreicht gemäß der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mindestens 10% der Betriebskosten in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre vor Antragstellung.
 - Der Antragsteller befindet sich noch keine 7 Jahre am Markt und der Anteil der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung erreicht gemäß der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mindestens 5% der Betriebskosten in wenigstens einem der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung.
- iii. Innovationsförderung:

- Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften aus europäischen (z.B. aus Horizon 2020 oder dem 7. Forschungsrahmenprogramm (FP7) und/oder aus FP7 (Förder-) Instrumenten wie z.B. der Gemeinsamen Technologieinitiative (JTI), „Eurostars“) oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogrammen erhalten, deren Anforderungen mindestens den gestellten Anforderungen in den Stufen LevelUp und HighEnd des Innovationskredits oder Digitalisierungskredits entsprechen.
- Eine frühere Zusage aus dem Programm Innovationskredit 4.0 der LfA für ein Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben, den Förderstufen 2 (LevelUp) oder 3 (HighEnd) des Innovationskredits bzw. des Digitalisierungskredits der LfA, dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW (380) für ein Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben, dem ERP-Mezzanine für Innovation der KfW (360/361, 364) oder den Stufen LevelUp oder HighEnd des ERP Förderkredits Innovation der KfW (513, 514) bzw. des ERP-Förderkredits Digitalisierung der KfW (511, 512) qualifiziert für eine Folgeförderung unter dem Kriterium Innovationsförderung.
- Erläuterung: Pro vorgenannter Innovationsförderung kann jeweils nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Bei mehreren Zusagen aus einem Förderprogramm kann je Zusage ein Antrag als innovatives Unternehmen gestellt werden.

iv. Wagniskapital

Der Antragsteller ist ein KMU, befindet sich in einer frühen Phase und:

- hat in den letzten 24 Monaten ein Investment von einem Venture-Capital-Investor oder einem Business Angel, der einem Business Angels- Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture Capital Investor oder Business Angel, der einem Business Angels- Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

3.2 Stufe 2: LevelUp-Innovationen

a) Entwicklung von Innovationen, die für das Unternehmen neu sind

Die folgenden Zwecke sind förderfähig:

- „Grundlagenforschung“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- „Industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- „Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen z.B. auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

- Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten. Diese können unter Stufe 1 Basisinnovationen finanziert werden.
- **„Durchführbarkeitsstudie“:** Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

Förderfähige Kosten:

Im Rahmen der o.g. Zwecke können die folgenden Kosten finanziert werden:

- i. Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (keine Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters).
- ii. Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig (zeitanteilige Investitionen).
- iii. Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderfähig (zeitanteilige Investitionen).
- iv. Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- v. Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Bearbeitungskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können alternativ in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag, der unter i) bis

iv) genannten Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens berechnet werden.

- b) Investitionen in die Umsetzung von im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelten Innovationen:

Ebenfalls besonders günstig wird der Investitionsbedarf finanziert, der im Zusammenhang mit der Umsetzung von Innovationen im Unternehmen anfällt (z.B. benötigte Produktionsmaschinen), sofern die Innovationen im Unternehmen selbst oder im Auftrag des Unternehmens entwickelt wurden.

In diesem Rahmen können Investitionsausgaben für materielle (Produktionsanlagen, Maschinen und Gebäude) oder immaterielle Vermögenswerte (Patente, Lizenzen) finanziert werden. Dabei sind Investitionen förderfähig, die mindestens einen der folgenden genannten Zwecke verfolgen:

- i) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder
- ii) grundlegende Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind, oder
- iii) Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte. Die Errichtung oder der Ausbau muss untrennbar mit einem Innovationsvorhaben verbunden sein.

Hinweis: Handelt es sich um eine KI-Innovation, die die unter den Stufen 2a oder 2b genannten Anforderungen erfüllt, erfolgt die Finanzierung noch günstiger als HighEnd-Innovation in Stufe 3b.

Für den IN4 und IN5 gilt: Bei der Finanzierung von Innovationsvorhaben bestätigt die Hausbank mit der Antragsstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist.

3.3 Stufe 3: HighEnd-Innovationen

- a) Große LevelUp-Innovation:
Ein unter Stufe 2a förderfähiges Vorhaben kann sich für eine noch günstigere HighEnd-Innovations-Finanzierung qualifizieren, wenn es ausreichend groß ist. Dies ist der Fall, wenn der Darlehensbetrag 5,00% des letzten Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe übersteigt.
- b) Entwicklung und/oder Umsetzung von Innovationen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz (KI), die für das Unternehmen neu sind:
Investitionen und Betriebsmittel im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung zur künstlichen Intelligenz, welche die Anforderungen einer LevelUp-Innovation erfüllen, werden ebenfalls besonders günstig als HighEnd-Innovation finanziert.
 - i. Innovationen im Bereich der KI (KI-Innovationen)
 - ii. Innovationen mit auf KI basierenden Entwicklungsmethoden (keine Ergebnisse aus in Standard-Tools integrierten KI-Anwendungen).

Für den IN4 und IN5 gilt: Bei der Finanzierung von Innovationsvorhaben bestätigt die Hausbank mit der Antragsstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

In der Programmvariante IN1 wird für nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. In den anderen Programmvarianten berechnet die LfA keine Bereitstellungsprovision. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Im IN1 dürfen außerplanmäßige Tilgungen jederzeit erfolgen, in den übrigen Teilprogrammen (IN2 bis IN6) frühestens 3 Jahre nach Darlehenszusage.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich für Vorhaben der Förderstufe 1 auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben und für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 auf 15 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

Nebenbedingung: Die Finanzierung innovativer Unternehmen unter dem Kriterium „Innovationsförderung“ (Tz. 3.1 b) iii.) ist auf das dreifache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung/ Bürgschaft beziehungsweise im Falle einer Zuschussförderung auf das zehnfache des erhaltenen Förderbetrags aus einem europäischen oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogramm bis zum Darlehenshöchstbetrag limitiert.

4.3 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird bei IN1-Darlehen ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 2 % des zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA geltenden Zusagebetrags.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Für die Einreichung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen gem. Tz. 9. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftsbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der

aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.4 ERP-Förderzuschuss der KfW

Darlehen für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 können ergänzend einen ERP-Förderzuschuss bei der KfW erhalten. Der Zuschussbetrag orientiert sich an der Höhe des ausgezahlten Darlehensbetrages. Der entsprechende Prozentsatz wird auf kfw.de/513-zuschuss veröffentlicht. Die verbindliche Festsetzung erfolgt in der Zuschusszusage. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 200.000 EUR. Nähere Informationen siehe Merkblatt ERP-Förderkredit Innovation unter www.kfw.de.

Der Antragsteller kann Darlehen und Zuschuss gemeinsam bei der Hausbank beantragen. Nach der Darlehenszusage der LfA (bzw. spätestens 3 Monate danach) übermittelt die Hausbank der KfW den vollständigen Zuschussantrag. Die KfW versendet nach erfolgreicher Antragsprüfung eine Zuschusszusage. Nach Vollauszahlung des Innovationskredits kann der Förderzuschuss mit dem KfW-Auszahlungsantrag über die Hausbank bei der KfW abgerufen werden.

Der Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden grundsätzlich auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben:

- Investitionen in den Stufen 1, 2b und 3b (IN1, IN2, IN3, IN4, IN5): Förderung auf Basis Art. 17 AGVO

Gefördert werden können ausschließlich von KMU (gemäß EU-Definition) getätigte Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

- Betriebsmittel und zeitanteilige Investitionen in den Stufen 2a und 3 (IN2, IN3, IN4, IN5): Förderung auf Basis Art. 25 AGVO

Gefördert werden können Kosten im Rahmen der Forschung und Entwicklung von Innovationen: Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung (zeitanteilige Investitionen), Kosten für Gebäude und Grundstücke (zeitanteilige Investitionen), Kosten für Auftragsforschung, zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (auch in Form einer Pauschale möglich) sowie Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Im Fall einer AGVO-Förderung ist im Rahmen der Antragstellung immer eine Einzelkostendarstellung notwendig. Beim Art. 25 erfolgt die Erfassung der Kosten auf der gBzA der KfW (siehe Tz. 8).

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können zudem alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von

Stufe 3a, nach der De-minimis-Verordnung in der bei Zusage gültigen Fassung gefördert werden (IN1, IN2, IN3, IN4, IN5). Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung ist die Finanzierung sowohl von Investitionen als auch Betriebsmitteln möglich.

Soweit keine beihilfebehaftete Förderung möglich oder gewünscht ist, können im IN6 auch alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von Stufe 3a, beihilfefrei zu einem beihilfefreien Zinssatz gefördert werden. Die Höhe des Zinssatzes ist unabhängig von der Stufe des Vorhabens. Im IN6 ist die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen möglich.

Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung ausschließlich auf Basis des Art. 25 AGVO, der De-minimis-Verordnung oder beihilfefrei erfolgen.

Bei Förderungen nach der De-minimis-Verordnung oder beihilfefreien IN6 kann aus Vereinfachungsgründen eine vereinfachte Ermittlung der Kosten vorgenommen werden. Als Alternative zu förderfähigen vorhabensbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln können die Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabensbezogenen Personalkosten angesetzt werden.

Darüber hinaus ist auf De-minimis-Basis oder einem beihilfefreien IN6 die Finanzierung von Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters möglich.

Tilgungszuschüsse und Zuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet. Der Förderzuschuss der KfW kann nur gemäß De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) kann der Innovationskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Bzgl. des beihilfefreien IN6 bestehen keine Beschränkungen.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit Innovation beantragt werden, ist der Innovationskredit auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits Innovation anzurechnen.

Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem beihilfefreien Innovationskredit (IN6) finanziert werden.

7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) bei kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe, sowie Small Mid-Caps (Unternehmen die weniger als 500 Mitarbeiter haben (Vollzeitaquivalent) und nicht unter die KMU-Definition fallen) wie folgt möglich:

- Förderstufe 1 (IN1): 60%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 5 Mio. EUR
- Förderstufen 2 und 3 (IN4 und IN5): 70%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 7,5 Mio. EUR

Keine Möglichkeit einer Haftungsfreistellung besteht für Unternehmen, die weder unter die KMU- noch unter die Small Mid Cap-Definition fallen. Zudem ist eine Haftungsfreistellung in der beihilfefreien Produktvariante des Innovationskredits (IN6) ausgeschlossen.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird für die Förderstufen 2 und 3 (IN4 und IN5) durch die InvestEU-Garantie des EIF ermöglicht. Zur Nutzung der Haftungsfreistellung sind zusätzlich die Merkblätter „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen bzw. bei Small Mid-Caps an jeglichen mit dem InvestEU-Fonds unterstützten Finanzierungsinstrumenten zuzüglich des beantragten Innovationskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.

Antragsteller haben hierzu eine Selbsterklärung bezüglich mit InvestEU-Mitteln unterstützten ausstehenden Kapitalbeträgen vorzulegen (im Rahmen des Vordrucks 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“).

Alternativ und bei Darlehen, für die keine Haftungsfreistellung möglich ist, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

8 **Antragsverfahren**

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Falls es sich bei dem Unternehmen um ein Small Mid-Cap handelt, hat die Hausbank dies im Freitextfeld 9.5 festzuhalten. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Ausfüllen der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „513 - ERP-Förderkredit Innovation“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) anzugeben. Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

München, 03.09.2025

Die Darlehen werden grundsätzlich auf Basis des für die geförderte Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO vergeben, sofern keine beihilferechtlichen Einschränkungen bestehen. Ist eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewünscht bzw. erforderlich (siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Beantragung eines IN4 oder IN5 ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und bei der LfA einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Wird eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Zum Verfahren der Beantragung des ERP-Förderzuschusses vgl. Tz. 4.4 dieses Merkblatts.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den vom Kreditnehmer und ihr selbst unterzeichneten Verwendungsnachweis unverzüglich bei der LfA einzureichen.

10 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)



Merkblatt „Digitalisierungskredit“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Vorhaben der Stufe 1 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI1)
- für Vorhaben der Stufe 2 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI2 bzw. DI4)
- für Vorhaben der Stufe 3 ohne und mit Haftungsfreistellung (DI3 bzw. DI5)
- für Vorhaben der Stufen 2 oder 3 zu beihilfefreien Konditionen (DI6)

Der Digitalisierungskredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit Digitalisierung der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Digitalisierungskredite der Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5) wird von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU Fonds unterstützt.

Als Ergänzung zum Digitalisierungskredit wird in den Förderstufen 2 und 3 ein ERP-Förderzuschuss von der KfW angeboten.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹. Abweichend hiervon sind in Förderstufe 1 sowie bei Haftungsfreistellungen lediglich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) antragsberechtigt. Die Förderung zielt darauf ab, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen.

Nicht förderfähig sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind,
- Unternehmen des Profisports,
- Treuhandkonstruktionen,
- sofern das Darlehen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereicht wird: Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- sofern das Darlehen nach der De-Minimis-Verordnung oder ein beihilfefreier DI6 ausgereicht wird: Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Digitalisierungsvorhaben ausgereicht. Finanziert werden Investitionen und vorhabenbezogener Betriebsmittelbedarf.

Nicht förderfähig sind:

- Umschuldungen
- Nachfinanzierungen bereits begonnener bzw. abgeschlossener Vorhaben,
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen.

Zu beachten sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sowie die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird in drei Stufen, wobei die zinsliche Attraktivität von Stufe 1 bis Stufe 3 zunimmt. Das bedeutet: Je anspruchsvoller das Vorhaben ist, desto günstiger ist die Finanzierung. Die Zuordnung zu den Stufen ist nur von der Art des Digitalisierungsvorhabens abhängig, nicht von der aktuellen Digitalisierungsreife des Antragstellers.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der An-

tragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Pro Vorhaben wird ein Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn finanziert.

3.1 Stufe 1: Basisdigitalisierung

Möglich ist je Vorhaben die Förderung einer oder mehrerer der nachfolgend genannten Maßnahmen in mindestens einer der drei Unterstufen Hard- und Software, Einrichtung oder Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze oder Migration auf Cloudtechnologie.

Gefördert werden für KMU (siehe Tz. 1 Kreditnehmerkreis) der Erwerb und die Implementierung einer leistungsstarken und modernen IT-Infrastruktur (Software, Hardware, Netzwerke) inklusive Service- und Lizenzgebühren. Ziel der Vorhaben ist es, die Grundlagen für weitere Digitalisierung zu legen oder bestehende Strukturen auf den aktuellen Mindeststand der Technik zu bringen durch

- a) Anschaffung notwendiger Hard- und Softwarelösungen für alle Wertschöpfungsbereiche, bspw. Ausstattung der Mitarbeiter in Kernbereichen (z.B. Produktion, Dienstleistungserbringung) oder unterstützenden Bereichen (z.B. Marketing, Buchhaltung).
 - i. Standardsoftware, Beispiele:
 - übliche Betriebssysteme, inkl. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationserstellung, Kollaborationstools und E-Mail
 - Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen
 - Standardsicherheitssoftware wie Virens Scanner, lokale Firewalls oder Authentifizierungssoftware.
 - ii. Ersatz- oder Routineinvestitionen, neue oder zusätzliche Computer und mobile Endgeräte für Mitarbeiter.
- b) Einrichtung oder Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze.
- c) Migration auf Cloudtechnologie.

Förderfähig sind nur KMU, die zuvor den Digitalisierungs-Check durchgeführt haben. Der Digitalisierungs-Check unterstützt Unternehmen dabei, ihren aktuellen Digitalisierungsstand zu ermitteln. Auf dieser Basis erhalten Unternehmen Vorschläge, wie sie die Digitalisierung weiter vorantreiben können, sowie Beispiele von anderen Unternehmen aus ihrer Branche, die bereits erfolgreich digitalisiert haben. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/digitalisierungs-check.

3.2 Stufe 2: LevelUp-Digitalisierung

Förderfähig sind alle unter Kreditnehmerkreis (siehe Tz. 1) genannten Unternehmen und Freiberufler.

Möglich ist je Vorhaben die Förderung einer oder mehrerer der nachfolgend genannten Maßnahmen in mindestens einer der drei Unterstufen Digitale Transformation, IT-Sicherheit oder Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen.

- a) Digitale Transformation:

Digitale Transformation im Sinne dieses Förderprogramms bedeutet die systematische Erfassung und Verwendung von Daten für Unternehmenszwecke. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des Vorhabens digitale Systeme miteinander vernetzt werden. Eine Vernetzung kann sowohl innerhalb eines Funktionsbereichs als auch zwischen Funktionsbereichen eines Unternehmens oder mit Externen erfolgen. Mögliche Maßnahmen erstrecken sich von Enterprise Resource Planning (ERP)-Systemen über Apps und Social-Media-Konzepten bis hin zu Industrie 4.0. Die folgende Liste der Beispiele ist nicht abschließend.

- i. Erfassungen von Unternehmensdaten, um Prozesse oder das Angebot zu optimieren, beispielsweise:
 - Kunden-, Lieferanten-, oder Qualitätsmanagementdaten (bspw. Customer Relationship Management (CRM)-Systeme, Supply-Chain-Managementsysteme, Software zur Sicherstellung der Produktqualität)
 - Finanz- und Verwaltungsdaten (bspw. ERP-Systeme)
 - Produktions-, Logistikdaten (bspw. Manufacturing Execution System (MES))
 - sonstiger mit dem Betrieb zusammenhängender Daten
- ii. Digitale Vernetzung im Unternehmen: Prozessdigitalisierung inklusive digital vernetzter Produktionssysteme, beispielsweise
 - Medienbruchfreie (Produktions-)Systeme,
 - Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
 - Sensoren und Software (Apps) zur digitalen Prozesssteuerung
 - Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
 - Produktbegleitende Software (Apps)
 - Maintenance-Systeme zur Optimierung der Wartungsprozesse mit digitaler Unterstützung
 - Cyberphysische Systeme, Internet of Things und vergleichbare Techniken
 - Digitale Kundenschnittstellen an das MES
 - Vollumfängliche Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- iii. Digitale Schnittstellen, beispielsweise:
 - Digitale Workflows mit externen Geschäftspartnern
 - Supply Chain Automatisierung
 - Digitale Vertriebskanäle
 - Angebot auf digitalen Plattformen
 - Grundlegende Neugestaltung einer Unternehmenswebseite oder App mit neuen Funktionalitäten, z.B. interaktive Anwendungen für Kunden
 - Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- iv. Portfolioausweitung / Angebotserweiterung mit Hilfe von Digitalisierung:
 - Aufbau für das Unternehmen neuer, digitaler Geschäftsmodelle (bspw. Entwicklung und Betreiben einer digitalen Plattform)
 - Individualisierung des Angebots durch Digitalisierung (bspw. Additive Fertigungsverfahren, 3D-Druck)
 - Erschließung neuer Geschäftsfelder, deren Mehrwert nur durch Digitalisierung ermöglicht wird
- v. Digitalisierungsstrategien
 - Erarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
 - Erstellung eines digitalen Abbilds
- b) IT- Sicherheit: Hauptziel der Maßnahmen ist es, die Sicherheit in der IT zu erhöhen oder zu standardisieren:
 - Einführung und/oder Anwendung von Standards, Normen und Leitlinien (bspw. ISO-Normen wie 27001, Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Open Worldwide Application Security Project (OWASP))
 - Implementierung eines umfassenden IT- und/oder Datensicherheitskonzepts, um sensible

Daten zu schützen oder zur Absicherung gegen existenzbedrohende Angriffe

c) Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen:

- Mitarbeiter im Hinblick auf Digitalisierung gemäß der Stufe 2a oder 2b gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter
- Erwerb und Implementierung digitaler Schulungssysteme
- Wissens- und Technologietransfer: Informationen und Know-how allen Mitarbeitenden digital zur Verfügung stellen

3.3 Stufe 3: HighEnd-Digitalisierung

Förderfähig sind alle unter Kreditnehmerkreis (siehe Tz. 1) genannten Unternehmen und Freiberufler.

Die Förderung eines Vorhabens ist nur in einer der zwei Unterstufen Große LevelUp-Digitalisierung oder Einsatz von Zukunftstechnologien möglich. Der Unterstufe Einsatz von Zukunftstechnologien können eine oder mehrere der dort genannten Maßnahmen zugeordnet werden:

- a) Große LevelUp-Digitalisierung: Jedes unter Stufe 2 genannte LevelUp Vorhaben qualifiziert sich für eine HighEnd-Digitalisierung, wenn es ausreichend groß ist. Dies ist erfüllt, wenn der Darlehensbetrag 3,00 % des letzten Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe übersteigt.
- b) Einsatz von Zukunftstechnologien:
 - Einsatz von Big Data Anwendungen: Verarbeitung und Analyse von großen und komplexen Datenmengen, die unstrukturierte oder halbstrukturierte Daten umfassen, zur Analyse und Prognose für das Unternehmen relevanter Sachverhalte
 - Künstliche Intelligenz (KI): Hauptziel des Vorhabens ist die Integration von KI in einzelne oder mehrere Wertschöpfungsbereiche im Unternehmen. Voraussetzung ist, dass die KI unternehmensinterne Daten nutzt. Die Nutzung von Standardsoftware mit integrierten KI-Tools gilt nicht als Einsatz von Zukunftstechnologien im Sinne der Förderung.
 - Mitarbeiter im Hinblick auf die oben genannten Zukunftstechnologien gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre,) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die

Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

In der Programmvariante DI1 wird für nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. In den anderen Programmvarianten berechnet die LfA keine Bereitstellungsprovision. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Im DI1 dürfen außerplanmäßige Tilgungen jederzeit erfolgen, in den übrigen Teilprogrammen (DI2 bis DI6) frühestens 3 Jahre nach Darlehenszusage.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich für Vorhaben der Förderstufe 1 auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben und für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 auf 15 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

4.3 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird bei DI1-Darlehen ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 1 % des zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA geltenden Zusagebetrags.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Für die Einreichung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen gem. Tz. 9. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftsbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.4 ERP-Förderzuschuss der KfW

Darlehen für Vorhaben der Förderstufen 2 und 3 können ergänzend einen ERP-Förderzuschuss bei der KfW erhalten. Der Zuschussbetrag orientiert sich an der Höhe des ausgezahlten Darlehensbetrags. Der entsprechende Prozentsatz wird auf kfw.de/511-zuschuss veröffentlicht. Die verbindliche Festsetzung erfolgt in der Zuschusszusage. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 200.000 EUR. Nähere Informationen siehe Merkblatt ERP-Förderkredit Digitalisierung unter www.kfw.de.

Der Antragsteller kann Darlehen und Zuschuss gemeinsam bei der Hausbank beantragen. Nach der Darlehenszusage der LfA (bzw. spätestens 3 Monate danach) übermittelt die Hausbank der KfW den vollständigen Zuschussantrag. Die KfW versendet nach erfolgreicher Antragsprüfung eine Zuschusszusage. Nach Vollauszahlung des Digitalisierungskredits kann der Förderzuschuss mit dem KfW-Auszahlungsantrag über die Hausbank bei der KfW abgerufen werden.

Der Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen DI1 bis DI5 werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich von KMU getätigte Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können zudem alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen nach der De-minimis-Verordnung in der bei Zusage gültigen Fassung gefördert werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung ist die Finanzierung sowohl von Investitionen als auch Betriebsmitteln möglich.

Soweit keine beihilfebehaftete Förderung möglich oder gewünscht ist, können im DI6 auch alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von Stufe 1, beihilfefrei zu einem beihilfefreien Zinssatz gefördert werden. Die Höhe des Zinssatzes ist unabhängig von der Stufe des Vorhabens. Im DI6 ist die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen möglich.

Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung ausschließlich auf Basis der De-minimis-Verordnung oder beihilfefrei erfolgen.

Bei Förderungen nach der De-minimis-Verordnung oder beihilfefreien DI6 kann eine vereinfachte Ermittlung der Kosten vorgenommen werden. Als Alternative zu förderfähigen vorhabensbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln können dann Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabensbezogenen Personalkosten angesetzt werden.

Tilgungszuschüsse und Zuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet. Der Förderzuschuss der KfW kann nur gemäß De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) kann der Digitalisierungskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Bzgl. des beihilfefreien DI6 bestehen keine Beschränkungen.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit Digitalisierung beantragt werden, ist der Digitalisierungskredit auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits Digitalisierung anzurechnen.

Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem beihilfefreien Digitalisierungskredit (DI6) finanziert werden.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) bei kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehöriger freier Berufe wie folgt möglich:

- Förderstufe 1 (DI1): 60%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 5 Mio. EUR
- Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5): 70%ige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis zu 7,5 Mio. EUR

Für Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, ist eine Haftungsfreistellung generell nicht möglich. Zudem ist eine Haftungsfreistellung in der beihilfefreien Produktvariante des Digitalisierungskredits (DI6) ausgeschlossen.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird in den Förderstufen 2 und 3 (DI4 und DI5) durch die InvestEU-Garantie des EIF ermöglicht. Zur Nutzung der Haftungsfreistellung sind zusätzlich die Merkblätter „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen zuzüglich des beantragten Digitalisierungskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.

Antragsteller haben hierzu eine Selbsterklärung bezüglich mit InvestEU-Mitteln unterstützten ausstehenden Kapitalbeträgen vorzulegen (im Rahmen des Vordrucks 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“).

Alternativ und bei Darlehen, für die keine Haftungsfreistellung möglich ist, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Ausfüllen der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „511 - ERP-Förderkredit Digitalisierung“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) anzugeben. Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

Bei Vorhaben der Förderstufe 1 erfolgt über die gBzA zudem die Selbstbestätigung des Antragstellers über den erfolgten Digitalisierungs-Check der KfW (vgl. Tz. 3.1).

Die Darlehen werden grundsätzlich auf Basis der AGVO vergeben, sofern keine beihilferechtlichen Einschränkungen bestehen. Ist eine Ausreichung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewünscht bzw. erforderlich (siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Beantragung eines DI4 oder DI5 ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und bei der LfA einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Wird eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Zum Verfahren der Beantragung des ERP-Förderzuschusses vgl. Tz. 4.4 dieses Merkblatts.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den vom Kreditnehmer und ihr selbst unterzeichneten Verwendungsnachweis unverzüglich bei der LfA einzureichen.

10 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung HaftungPlus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)